

S a t z u n g

der Österreichisch-Litauischen Gesellschaft

1. Name. Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen "Österreichisch-Litauische Gesellschaft" (OLG)

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich und auf alle Gebiete im Ausland, in denen er Mitglieder hat, insbesondere in Litauen. Bei Bedarf können in Österreich Zweigstellen eingerichtet werden.

2. Zweck und Mittel des Vereines

2.1

Der Verein ist unpolitisch und auf keinen Erwerbszweck ausgerichtet. Ihm obliegt die Erweiterung, Vertiefung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Litauen auf kulturellem, gesellschaftlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet sowie die Zusammenarbeit mit - insbesondere litauischen - Organisationen mit gleichen Zielen. Hierbei wird besonderer Wert auf die Bewahrung und Pflege litauischen Brauchtums in Österreich sowie auf die Erhaltung der litauischen Sprache und Tradition gelegt.

2.2

Der Erreichung dieses Zweckes dienen:

2.2.1

Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Tagungen, Ausstellungen, Konzerten, Filmabenden und Studienreisen;

2.2.2

Austausch von Wissenschaftlern, Künstlern, Repräsentanten kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Institutionen, Journalisten, Sportlern, Studenten, Jugendvertretern sowie anderen in Zusammenarbeit mit verschiedenen, an diesen Zielen interessierten Institutionen;

2.2.3

Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Diskussionsabende, weiters die Gründung von Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Aktivitäten;

2.2.4

Einrichtung einer Videothek und einer Bibliothek;

2.2.5

Öffentlichkeitsarbeit jeder Art in Presse, Rundfunk und Fernsehen, um Österreicherinnen und Österreichern sowie Litauerinnen und Litauern die Kultur, Wirtschaft, Leben und Probleme ihrer Länder näher zu bringen;

2.2.6

Herausgabe von Vereinsnachrichten.

2.2.7

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

2.2.7.1

Mitgliedsbeiträge,

2.2.7.2

Spenden und sonstige Zuwendungen,

2.2.7.3

Öffentliche und private Subventionen.

3. Mitglieder

3.1.

Der Verein setzt sich zusammen, aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten.

3.1.1

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind jene, die für die Ziele des Vereines eintreten, den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag bezahlen und an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.

3.1.2

Fördernde Mitglieder sind jene, die für die Ziele des Vereines eintreten und die Tätigkeit des Vereins durch einen erhöhten von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindest-Mitgliedsbeitrag unterstützen.

3.1.3

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten sind Personen, die hierzu aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein und seiner Ziele ernannt werden.

3.1.4

Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

3.1.5

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.

3.1.6

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

3.1.7.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) oder durch Austritt.

3.1.7.2

Ein Ausscheiden aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies verspätet, so ist er erst zum nächsten Austrittstermin wirksam

3.1.7.3

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz erfolgter Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

3.1.7.4

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann überdies vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den, durch den Vorstand dem Mitglied schriftlich bekannt zu gebenden, Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3.1.7.5

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4.1.8 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

3.1.7.6

Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt zu keinem Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen. Gleichzeitig werden alle Forderungen des Vereines aus der Mitgliedschaft sofort fällig.

3.1.7.7

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Mitgliedsrechte und allfällige Vereinsfunktionen.

3.1.8

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der in einer allfälligen Geschäftsordnung angeführten Bestimmungen berechtigt. Dieses Recht kann von einer physischen Person persönlich, von einer juristischen Person durch einen Vertreter ausgeübt werden.

3.1.9.1

Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht steht nur ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten zu.

3.1.9.2

Mitglieder, die an einer Teilnahme bei der Mitgliederversammlung verhindert sind, können einem anderen Mitglied schriftlich die Stimmabgabe übertragen.

3.2

Die Mitglieder haben folgende Obliegenheiten wahrzunehmen:

3.2.1.

Aktiv für die Ziele und Interessen des Vereines einzutreten sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schadet,

3.2.2

die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,

3.2.3

die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,

3.2.4

die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe pünktlich zu zahlen, wobei die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten von dieser Pflicht befreit sind,

3.2.5

rechtzeitig Veränderungen hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft (Adressen, Erreichbarkeit) bekannt zu geben.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

4.1

Mitgliederversammlung

4.2

Vorstand

4.4

Ehrenpräsidenten

4.5

Rechnungsprüfer

4.6

Schiedsgericht

5. Mitgliederversammlung

5.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jedes zweite Jahr innerhalb der ersten fünf Monate nach Beginn des zweiten Kalenderjahres einzuberufen und bis spätestens zu dessen 30. Juni abzuhalten.

5.2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages an den Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

5.3

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

5.4

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor deren Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5.5

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

5.6

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht steht nur ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

5.7

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig,

5.8

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.9.1

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder der Generalsekretär den Vorsitz.

5.9.2

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

5.9.3

Prüfung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

5.9.4

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Anhören der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

5.9.5

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

5.9.6

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

5.9.7

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentenschaft

5.9.8

Genehmigung der Geschäftsordnung *sowie* Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines

5.9.9

Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche die Tagesordnung betreffen sowie über andere erst während der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge, über deren Zulässigkeit der Vorsitzende entscheidet. Beharrt ein Antragsteller auf der Zulässigkeit seines Antrages, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.10

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der Satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

6. Vorstand

6.1. Zusammensetzung und Funktionsdauer

6.1.1

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, davon dem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, einem Generalsekretär, einen Kassier sowie dessen Stellvertreter und anderen allenfalls festzulegenden Vorstandsagenden.

6.1.2

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

6.1.3

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

6.2 Sitzungen

6.2.1

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer ist innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

6.2.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6.2.3

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident oder der Generalsekretär.

6.2.4

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das sowohl die behandelten Gegenstände wie auch die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Generalsekretär zu unterfertigen, am Beginn der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn in dieser kein Einspruch erfolgt, und ist dann vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

6.2.5

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 6.1.2) eines Nachfolgers wirksam.

6.2.6

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er setzt seine Geschäftsordnung fest.

6.2.7

Der Vorstand hat die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Er hat zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

6.3.

Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines zeichnet der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, gemeinsam mit dem Generalsekretär oder mit einem anderen Vorstandsmitglied. Bekanntmachungen des Vereines erfolgen Schriftlich an die einzelnen Mitglieder oder in der Presse.

6.4

Der Präsident oder in dessen Verhinderung der mit der Führung der Vereinsgeschäfte betraute Vizepräsident vertritt den Verein gegenüber Dritten und idt für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich.

7. Ehrenpräsidenten

Die von der Generalversammlung berufenen Ehrenpräsidenten (Ehrenpräsidium) werden den Vorstand, nach den gegebenen Möglichkeiten, weitgehend unterstützen.

8. Rechnungsprüfer

8.1

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und bestimmen eine oder einen von ihnen zur oder zum Vorsitzenden, die oder der die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen anordnet.

8.2

Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.

8.3

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Dieser hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung, allenfalls in der Mitgliederversammlung, in welche die Rechnungsprüfer einzubinden sind, zu informieren.

8.4

Verstößt der Vorstand beharrlich gegen seine Rechnungslegungspflichten, ohne dass im Verein in absehbarer Zeit für Abhilfe gesorgt wird, so haben die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so können sie selbst eine

Mitgliederversammlung einberufen.

9. Haftung des Vorstands und der Rechnungsprüfer

Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Verbandsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt auch für die Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 2 bis 4 VerG sinngemäß.

10. Ersatzansprüche

Es gelten §§ 25 und 26 VerG sinngemäß.

11. Schiedsgericht

11.1

Streitigkeiten in Angelegenheiten des Vereins werden durch ein Schiedsgericht beigelegt. In dieses wählt jede Streitpartei ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter wählen sodann ein drittes Mitglied zum Obmann. Wird über die Wahl des Obmanns keine Einigung erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

11.2

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach Anhörung der Streitparteien und gründlicher Abwägung der Vorbringen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

12. Abgabenbefreiung

Der Verein nimmt alle Abgabenbefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen nach österreichischem Recht (gemäß BAO §39 Z. 5 in geltender Fassung) zustehen.

13. Auflösung des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet über das Verbandsvermögen die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.